

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 26. Juni

1867.

Das 47ste, 48ste, 49ste und 50ste Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6663. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf, vom 22. Mai 1867;
- Nro. 6664. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover;
- Nro. 6665. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Aktien-Chaussée von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nüblitz;
- Nro. 6666. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn;
- Nro. 6667. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 8. Mai 1867;
- Nro. 6668. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nüblitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft, vom 11. Mai 1867;
- Nro. 6669. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867, wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 25. Mai 1867;
- Nro. 6670. die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867;
- Nro. 6671. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormalig Landgräfllich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim, vom 4. Juni 1867;
- Nro. 6672. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Nordheimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Ballenried, vom 18. April 1867;
- Nro. 6673. die Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 28. Mai 1867;
- Nro. 6674. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preussischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormalig Königlich Bayerischen Landestheile, vom 1. Juni 1867;
- Nro. 6675. die Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer, vom 3. Juni 1867;
- Nro. 6676. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormalig Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim, vom 3. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. v. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli v. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach §. 3. der Verordnung vom 11. v. Mts. wegen Ausgegeben in Marienwerder den 27. Juni 1867.

Besterung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetzsammlung Seite 633) die Maischbottich-Sterer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Fürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringerer als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den cub andern Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Rthlr. für die Preussische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewöhnliche Steuer-Vergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50 % nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bemendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bezirke des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verlehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

2) Auf Grund der Vorschrift im §. 4. des Gesetzes vom 27. September v. J. (G. S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G. S. S. 227) ausgegebenen Darlehnsklassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der königlichen Darlehnsklasse in Berlin und bei den königlichen Regierungshauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Zudem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnsklassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf. Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Günther.

3)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schulverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. No. 1.—8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schulverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße No. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisions-Tage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Haupt-Steueramtsklasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsbürg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Regierungshauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungshauptkassen und von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungshauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schulverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schulverschreibungen (bezw. Neumärkische Schulverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons“. Werth Rthlr.

Mit dem 1. Februar l. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur

bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Dezember 1854 — Amtsblatt pro 1855 Nr. 1. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg sich folgenden allgemeinen Bedingungen unterworfen hat:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftsfotale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnort belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich anzusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

Marienwerder, den 15. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die mittelst Contract vom 28. Mai 1851 Seitens des Forstfiskus an den Rittergutsbesitzer Hermes zu Wondzahn veräußerte, zum Forstort Kruszhn, Reditors Mokrylaß, jetzt Gollub, gehörig gewesene Parzelle III. von 20 Morgen 15 [] Ruthen, aus dem Gutsbezirke des genannten Königlichen Forstreviers ausgeschieden und dem Gutsbezirke des Ritterguts Wondzahn, Kreises Strasburg, einverleibt worden.

Marienwerder, den 15. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind diejenigen 89 Morgen, welche der Besitzer Legal von den gemäß Contrakts vom 2. Januar 1864 vom Forstfiskus erworbenen 178 Morgen 152 [] Ruthen an den Gutsbesitzer v. Baltzer zu Forstamt Kruszhn veräußert hat, von dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Gollub ausgeschieden und der Gemeinde Räumung Kruszhn einverleibt worden.

Marienwerder, den 15. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Mittels Allerhöchster Kabinetts-Drore vom 18. Mai d. J. ist das Vorwerk Bachorze, im Kreise Thorn, mit dem Gutsbezirke Wpieniza in demselben Kreise in communalrechtlicher Beziehung vereinigt, und die polizeibrigadeiliche Gewalt über das qu. Vorwerk dem Rittergute Wpieniza bleibend übertragen worden.

Marienwerder, den 11. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

8) Die Hannover'sche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover ist als zum Geschäftsbetriebe in den Preussischen Staaten berechtigt anerkannt worden. Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerkten, daß die gedachte Gesellschaft seit dem Jahre 1831 besteht und die — revidirten — Statuten derselben unterm 7. Juli 1862 die staatl. Genehmigung erhalten haben.

Marienwerder, den 15. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter Bezugnahme auf §. 9. des Deichstatuts für die Marienwerber'sche Niederung vom 12. Dezember 1866 (G. S. für 1867 S. 175 ff) wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Entwurf des Deichlatafters bis zum 28. Juli d. J. bei den Gemeindevorständen und dem Deichregulierungs-Commissarius, Reg.-Rath Threnthal hieselbst, von den Betheiligten eingesehen werden kann. Beschwerden gegen den Entwurf sind bis zum 28. Juli d. J. entweder bei dem Deichregulierungs-Commissarius oder bei dem Deichhauptmann Simson in Klein Nebrau anzubringen.

Marienwerber, den 25. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

10) Der Seminar-Director Thilo am hiesigen Königl. Seminar für Stadtschulen hat von einem ursprünglich in der Schmid'schen pädagogischen Encyclopädie enthaltenen Artikel über das Preussische Volksschulwesen eine vielfach erweiterte Separatausgabe veranstaltet, welche unter dem Titel „Preussisches Volksschulwesen nach Geschichte und Statistik von W. Thilo“ im Verlag von Rud. Besser in Gotha erschienen ist.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

An sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien. Nr. 11,468 U.

Diese Schrift ist in hohem Grade geeignet, einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung des Preussischen Volksschulwesens und seines gegenwärtigen Zustandes zu gewähren. Wir empfehlen dieselbe daher den Herren Kreis- u. Lokal-Schulinspectoren unsres Bezirks zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken.

Marienwerber, den 8. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

11) Nachdem der unter e. im §. 1. des vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs kgl. Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen nach den nunmehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, genehmige ich, daß dieser Satz, soweit ein Bedürfnis hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöht werden kann.

Berlin, den 30. Mai 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Marienwerber, den 14. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

12) Die nach meiner Bekanntmachung in No. 35. des Amtsblattes von 1866 Seite 257 im Dorfe Kiewieczyn, Kreis Schwes, errichtete Salz-Sellerei wird am 1. Juli d. J. wieder aufgehoben.

Danzig, den 16. Juni 1867.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Saek.

Personal-Chronik.

13) Der Candidat Ferdinand Bonell ist an dem Gymnasium zu Thorn als sechster ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der praktische Arzt Dr. Opitz ist zum unbefoldeten Rathmann der Stadt Mewe erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Rentier Julius Vogel zu Ebbau ist zum unbefoldeten Beigeordneten daselbst auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Ackerbürger Michael Lange zu Tilly ist zum Rathmann daselbst gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die von dem forstversorgungsberechtigten Jäger Marls bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Kaltfließ, Forstreviers Zanderbrück, ist demselben nunmehr vom 1. Juli d. J. ab definitiv verliehen und ic. Marls zum Königl. Förster ernannt worden.

Concessionen.

14) Dem Barber Stephan Zatrzewski zu Thorn ist nach abgelegter Prüfung die Concession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Thorn ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 26.)